

gung der Bürger; sie gilt auch für / Ausländer und / Staatenlose. Der Verfassungsgrundsatz des g. R. sichert die Zusammensetzung des Gerichts nach objektiven Kriterien und verbietet, daß Richter (einschließlich Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte) willkürlich ausgewählt werden. Die gesetzlich exakt bestimmte Zuständigkeit und die im voraus festgelegten Geschäftsverteilungs- und Funktionspläne der Gerichte, ihrer Senate und Kammern lassen nicht zu, daß nach subjektiven Erwägungen über die Besetzung des Gerichts entschieden wird, etwa nach den Vorstellungen über Milde und Strenge einzelner Richter. Im besonderen ist ausgeschlossen, daß zur Verfolgung einer bestimmten Handlung oder bestimmter Täter das Gericht eigens besetzt oder ein spezielles Gericht gebildet wird. Mit dem Gebot des g. R. ist das Verbot von / Ausnahmegerichten verbunden.

**gesetzlicher Vertreter** - gemäß den Rechtsvorschriften (auch nach Satzungen oder Statuten) zur Vertretung von Bürgern oder Betrieben beim Abschluß von Verträgen und bei der Vornahme von einseitigen Rechtsgeschäften berechtigte Person (§ 53 Abs. 3 ZGB). Es gibt 2 Anwendungsbereiche der gesetzlichen Vertretung. Leiter bzw. leitende Mitarbeiter werden als g. V. für juristisch selbständige Kombinate, Betriebe, Genossenschaften sowie für staatliche Organe, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen tätig. Ihre Vertretungsbefugnis wird in Rechtsvorschriften ausgestaltet, z. B. für die volkseigene Wirtschaft in §§30, 32 KombinatVO. Die gesetzliche Vertretung von Bürgern betrifft vor allem familienrechtliche Beziehungen. So sind die Eltern g. V. ihrer noch nicht volljährigen Kinder (§ 43 FGB), und es besteht eine gegenseitige / Vertretungsbefugnis der Ehegatten (§§11, 15 FGB). G. V. sind auch der Vormund / Vormundschaft; §§91, 100 FGB) und der Pfleger // Pfllegschaft; § 104 Abs. 3, § 105 Abs. 3 FGB).

**Gesetzlichkeit** / sozialistische Gesetzlichkeit

**Gesetzlichkeitsaufsicht** / Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht

**Geständnis** - Aussage der einer Strafrechtsverletzung beschuldigten oder angeklagten Person, mit der diese die Vorbereitung oder Begehung einer / Straftat oder ihre Teilnahme daran eingesteht (zugibt). Das G. ist ein Beweismittel, das wie jedes andere Beweismittel (z. B. Zeugenaussage, Sachverständigengutachten) keine im voraus festgelegte Beweiskraft hat. Es befreit das / Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt und das / Gericht nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit im / Strafverfahren (§23 Abs. 2 StPO). Ein G. ist dann kein ausreichendes Beweismittel, wenn Informationen aus anderen Beweismitteln begründete Zweifel am Vorliegen oder am Umfang der Schuld der geständigen Person hervorgerufen. Die / Präsomption der Unschuld gilt auch für jeden, der sich als schuldig bezeichnet, solange

seine Schuld nicht in einer rechtskräftigen Entscheidung festgestellt ist (§ 6 Abs. 2 StPO). Soll bei einem Vergehen die Sache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben (§58 Abs. 1 StPO; ? Übergabeentscheidung) oder ein Strafbefehl erlassen werden (§270 Abs. 2 StPO), so ist hierfür das G. zwingende Voraussetzung.

**Gestaltungsklage / Klage**

**Gesundheits- und Arbeitsschutz** - Gesamtheit der ökonomischen, politischen, technischen, medizinischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen, Einrichtungen, Mittel und Methoden, die darauf gerichtet sind, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bürger zu erhalten, zu fördern oder wiederherzustellen. Das in Art. 35 Verfassung jedem Bürger garantierte / Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft wird durch den Staat auf vielfältige Weise gewährleistet: durch die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, die Pflege der Volksgesundheit, eine umfassende Sozialpolitik, die Förderung von Körperkultur und Sport und des Erholungswesens. Ein wahrhaft soziales System der ? Sozialversicherung garantiert bei Krankheit und Unfällen materielle Sicherheit sowie unentgeltliche ärztliche Hilfe, Arzneimittel und andere medizinische Sachleistungen // Sachleistungen der Sozialversicherung). Besondere Bedeutung hat der G. in der Produktionstätigkeit. Daher sind den Betrieben, Einrichtungen und Organen vor allem im AGB (besonders Kap. 10 und 15), in der ASVO, in der VO über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion vom 11. Januar 1978 (GBl. I 1978 Nr. 4 S. 61) und der 1. DB zu dieser VO vom 19. Januar 1978 (GBl. I 1978 Nr. 4 S. 66), in den Arbeitsschutzanordnungen und Brandschutzanordnungen sowie in Standards auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes besondere Aufgaben gestellt worden. Diese rechtlichen Regelungen sind eng verbunden mit den Rechtsvorschriften des AGB über /\* Arbeitszeit und / Erholungsurlaub. Der G. ist darauf gerichtet, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen planmäßig zu verbessern, die Entwicklung der Persönlichkeit zu fördern sowie die Arbeitsproduktivität zu erhöhen. Gemäß dem Programm der SED ist bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der G. konsequent zu beachten und ständig zu verbessern. „Körperlich schwere und gesundheitsgefährdende Arbeit ist planmäßig einzuschränken, Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren sind zunehmend sicherer und erschwernisfrei zu gestalten“ (Programm der SED, Berlin 1976, S. 24). Spezifische Maßnahmen des G. gelten besonderen Personengruppen, z. B. Jugendlichen ( // Kinder- und Jugendschutz), Müttern mit Kindern // Mutter- und Kinderschutz), Schichtarbeitern // Schichtarbeit), Werktätigen mit geminderter Leistungsfähigkeit // Schwerbeschädigter). Für die Durchsetzung aller